

## AGB-Zeitarbeit

### 1. Geltungsbereich

- (1) Alle Leistungen und Angebote der Certus Personalbereitschaft GmbH im Zusammenhang mit der Arbeitnehmerüberlassung - und oder Vermittlung sind ausschließlich aufgrund dieser Allgemeinen Geschäftsbedingungen (AGB) zu erfolgen. Den Allgemeinen Geschäftsbedingungen des Kunden/Auftraggebers wird ausdrücklich widersprochen. Im Zweifel ist die Aufnahme der Tätigkeit unseres Mitarbeiters beim Kunden/Auftraggeber als Anerkennung der Geltung unserer AGB anzusehen.
- (2) Unsere Angebote sind stets freibleibend und unverbindlich.
- (3) Unsere AGB gelten für alle Folgegeschäfte, selbst wenn bei deren Abschluss nicht nochmal darauf hingewiesen worden ist.

### 2. Schriftform

- (1) Sämtliche Arbeitnehmerüberlassungsverträge (AÜV) bedürfen zu ihrer Rechtswirksamkeit gemäß § 12 Abs. 1 Satz 1 AÜG, § 126 Abs. 2 BGB der Schriftform, insbesondere der Unterzeichnung durch uns und den Kunden/Auftraggeber. Dies gilt auch für Nebenabreden, Änderungen oder Ergänzungen unabhängig davon, ob diese Haupt- oder Nebenpflichten betreffen, werden solche mit dem Mitarbeiter vereinbart, sind diese ohne unsere schriftliche Zustimmung nicht wirksam.

### 3. Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung

- (1) Certus Personalbereitschaft GmbH ist im Besitz der befristeten Erlaubnis zur Arbeitnehmerüberlassung gemäß § 1 AÜG, erteilt am 20.05.2014 durch die Bundesagentur Für Arbeit, Regionaldirektion Kiel.

### 4. VBG

- (1) Certus Personalbereitschaft GmbH ist Mitglied der Verwaltungs-Berufsgenossenschaft. Mitglieds-Nr.: 14/2007/3450

### 5. Rechte und Pflichten beider Vertragsparteien

- (1) Wir sind alleinige Arbeitgeber unserer Mitarbeiter. Diese stehen in keiner vertraglichen Beziehung zum Kunden/Auftraggeber. Alle wesentlichen Merkmale der Tätigkeit sowie etwaige neue Dispositionen sind ausschließlich mit uns zu vereinbaren, wobei wir auf die besonderen Verhältnisse des Betriebes und Wünsche unseres Kunden/Auftraggeber Rücksicht nehmen, soweit uns dies möglich ist. Das Recht, arbeitsrechtliche Weisungen zu erteilen oder dem Mitarbeiter Urlaub oder bezahlte/unbezahlte Freizeit zu gewähren, bleibt ausschließlich uns vorbehalten. Sämtliche Vergütungszahlungen direkt an den Mitarbeiter sind ausdrücklich untersagt. Wir sind berechtigt, einen überlassenen Mitarbeiter aus betrieblichen und oder gesetzlichen Gründen jederzeit abzurufen und ihn ggf. durch einen anderen Mitarbeiter, der die für den Einsatz bei dem Kunden/Auftraggeber erforderliche Qualifikation aufweist, zu ersetzen. In entsprechender Weise können wir auch bereits zu Beginn des Einsatzes einen anderen Mitarbeiter einsetzen.
- (2) Wir sind im Hinblick auf § 11 Abs. 5 AÜG nicht verpflichtet, unsere Mitarbeiter in Kundenunternehmen zu überlassen, die von einem Arbeitskampf betroffen sind.
- (3) Der Kunde/Auftraggeber ist berechtigt und verpflichtet, die Arbeitsleistung unseres Mitarbeiters in dem jeweils vereinbarten Vertragszeitraum und in dem jeweils vereinbarten zeitlichen Umfang abzunehmen. Kommt der Auftraggeber mit der Annahme der Arbeitsleistung des Mitarbeiters ganz oder teilweise in Verzug oder verletzt er sonstige Mitwirkungspflichten, so sind wir berechtigt, neben der Vergütung für die nicht abgenommenen Arbeitsstunden unseres Mitarbeiters den uns entstandenen Schaden einschließlich etwaiger Mehraufwendungen zu verlangen.
- (4) Der Kunde/Auftraggeber ist befugt, dem Mitarbeiter im Rahmen der jeweils vereinbarten Tätigkeit tätigkeitsbezogene Weisungen zu erteilen und deren Einhaltung zu überwachen.
- (5) Art und Umfang der auszubühnenden Tätigkeit sowie die zeitliche Lage dieser Tätigkeit sind ausschließlich mit dem Verleiher zu vereinbaren. Der Kunde/Auftraggeber darf den Mitarbeiter nur mit Tätigkeiten beauftragen, die im AÜV genannt sind. An den Mitarbeiter dürfen nur solche Maschinen, Werkzeuge und sonstige Betriebsmittel ausgegeben werden, die den jeweils gültigen Bestimmungen über Arbeitssicherheit genügen. Wir übernehmen keine Haftung, soweit unsere Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten, wie Kassenführung, Verwahrung und Verwaltung von Geld, Wertpapieren oder anderen Wertsachen betraut werden.
- (6) Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, uns unverzüglich schriftlich zu unterrichten, wenn dem Mitarbeiter andere Tätigkeiten als im AÜV genannt übertragen werden. Sofern dies der Fall ist, sind wir berechtigt, den Stundenverrechnungssatz angemessen zu erhöhen, wenn für die dem Mitarbeiter nachträglich übertragenen Tätigkeiten weitergehende Qualifikationen erforderlich sind, als in dem AÜV genannt.
- (7) Ändert der Kunde/Auftraggeber den in dem AÜV genannten Einsatzort und es entstehen hierdurch für uns oder den Mitarbeiter höhere Aufwendungen, so sind wir berechtigt, den Stundenverrechnungssatz entsprechend zu erhöhen oder die erhöhten Aufwendungen ersetzt zu verlangen.
- (8) Sofern für die Tätigkeit des Mitarbeiters bei dem Kunden/Auftraggeber behördliche Genehmigungen erforderlich sind oder zu einem späteren Zeitpunkt werden, verpflichtet sich der Kunde/Auftraggeber, diese auf seine Kosten einzuholen und uns eine Kopie hiervon zur Verfügung zu stellen. Wir stellen sicher, dass der Mitarbeiter über eine Aufenthalts- und Arbeitserlaubnis verfügt, soweit eine solche gesetzlich erforderlich ist.
- (9) Der Kunde/Auftraggeber verpflichtet sich, die sich aus § 618 BGB ergebenden Fürsorgepflichten und Schutzmaßnahmen gegenüber dem Mitarbeiter einzuhalten. Hierunter fällt auch die Einhaltung des Arbeitszeitgesetzes, deren Überwachung allein dem Kunden/Auftraggeber obliegt. Soweit erforderlich verpflichtet sich der Kunde/Auftraggeber, bei der zuständigen Aufsichtsbehörde eine Genehmigung einzuholen, falls der Mitarbeiter an einem Sonn- oder Feiertag oder in sonstiger Weise über die Maßgabe des Arbeitszeitgesetzes zulässigen Arbeitszeiten hinaus beschäftigt werden soll.
- (10) Die Zuschläge für anfallende Mehrarbeit, ebenso wie für Schicht-, Sonntagsund Feiertagsarbeit, berechnen wir nach den einschlägigen Tarifbestimmungen des Tarifbezirkes des Kunden/Auftraggebers, sofern anderweitig keine speziellen Beiträge oder Zuschläge festgelegt bzw. vereinbart sind.
- (11) Der Kunde/Auftraggeber gestattet unserem Mitarbeiter die Nutzung seiner Sozialeinrichtungen (Kantine, Umkleide, Spind, Toilette usw.) in demselben Umfang, wie seinen Arbeitnehmer.
- (12) Der Kunde/Auftraggeber hat zu beachten, dass der Mitarbeiter während seines Einsatzes den für den Kunden/Auftraggeberbetrieb geltenden öffentlich-rechtlichen Vorschriften des Arbeitsschutzrechts unterliegt; die hieraus sich ergebenden Arbeitgeberpflichten obliegen während des Einsatzes gemäß § 11 Abs. 6 AÜG dem Kunden/Auftraggeber. Der Mitarbeiter wird im Kunden/Auftraggeberbetrieb organisatorisch eingegliedert. Er ist daher berechtigt, alle betrieblichen Einrichtungen des Kunden/Auftraggebers zur Arbeitssicherheit in Anspruch zu nehmen. Der Kunde/Auftraggeber verpflichtet sich, organisatorisch sicher zu stellen, dass der Mitarbeiter diese betrieblichen Einrichtungen ungehindert nutzen kann. Der Kunde/Auftraggeber hat den Mitarbeiter gemäß § 11 Abs. 6 AÜG vor Beginn seiner Tätigkeit und bei Veränderungen in seinem Arbeitsbereich über Gefahren für Sicherheit und Gesundheit, denen er bei seiner Tätigkeit ausgesetzt sein kann, sowie über die Maßnahmen und Einrichtungen zur Abwendung dieser Gefahren zu unterrichten. Über diese Unterrichtung erstellt der Kunde/Auftraggeber ein Protokoll, das von dem Mitarbeiter zu unterzeichnen ist und dem Verleiher auf Verlangen in Form einer Kopie zur Verfügung zu stellen ist.
- (13) Die für die jeweils von dem Mitarbeiter ausgeübte Tätigkeit erforderliche arbeitsmedizinische Vorsorgeuntersuchung- und oder persönliche Schutzausrüstung wird von dem Kunden/Auftraggeber unentgeltlich gestellt und besorgt, soweit dies für den jeweiligen Arbeitsplatz erforderlich und in dem AÜV nichts anderes bestimmt ist. Einrichtungen und Maßnahmen der Ersten Hilfe werden ausschließlich vom Kunden/Auftraggeber sichergestellt. Außerdem verpflichtet sich der Kunde/Auftraggeber, für die Tätigkeit des Arbeitnehmers erforderliches Kraftfahrzeug, Werkzeuge oder sonstige Arbeitsmittel zu Verfügung zu stellen und für die ordnungsgemäße Rückgabe zu sorgen.
- (14) Der Kunde/Auftraggeber verpflichtet sich, Arbeits- und oder Wegeunfälle des ihm durch uns überlassenen Arbeitnehmers unverzüglich schriftlich zu melden und innerhalb von 3 Arbeitstagen nach erstmaliger Kenntnis vom Unfall einen ausführlichen schriftlichen Unfallbericht zu übersenden, der den Anforderungen des § 193 SGB VII genügt. In gleicher Weise ist der Kunde/Auftraggeber verpflichtet, den Arbeits- und oder Wegeunfall gemäß § 193 SGB VII unverzüglich seiner Berufsgenossenschaft zu melden und der in Ziffer 4 (1). genannter Berufsgenossenschaft eine Kopie des Unfallberichts zu übersenden und dieser sämtliche erforderliche Auskünfte bezüglich des Unfalls zu erteilen. Eine Kopie des Unfallberichts ist auch unserem Mitarbeiter auszuhändigen wenn dies ausdrücklich gewünscht wird.

- (15) Der Kunde/Auftraggeber hat vor Beginn der Tätigkeit unseres Mitarbeiters in seinem Betrieb uns über alle wesentlichen Merkmale dieser Tätigkeit in Kenntnis zu setzen (z.B. erforderliche Qualifikation, Schutzausrüstung, Vorsorgeuntersuchung, usw.), uns Zeit zur Wahrnehmung unserer Arbeitgeberpflichten einzuräumen und das Recht, während der Arbeitszeiten des Mitarbeiters und in Absprache mit dem Kunden/Auftraggeber den Arbeitsplatz des Mitarbeiters aufzusuchen.
- (16) Der Kunde/Auftraggeber stellt uns auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen frei, die unser Mitarbeiter oder Dritte im Zusammenhang mit der Verletzung der dem Auftraggeber obliegenden Schutzpflichten zur Sicherstellung der Arbeitssicherheit und des Arbeits- und Gesundheitsschutzes unseres Mitarbeiters geltend machen; hiervon erfasst sind auch etwaige Schadensersatzansprüche eines Dritten, die dieser geltend macht, weil der bei dem Kunden/Auftraggeber verunfallte Mitarbeiter zu einem späteren Zeitpunkt nicht oder nicht rechtzeitig an diesen überlassen werden konnte. Soweit uns im Zusammenhang mit den in Satz 1 und 2 genannten Ansprüchen unseres Mitarbeiters oder Dritter Aufwendungen entstehen, ist der Kunde/Auftraggeber verpflichtet, diese zu erstatten.
- (17) Sofern unser Mitarbeiter eine Tätigkeit in dem Betrieb des Kunden/Auftraggebers wegen nicht ausreichender Sicherheitseinrichtungen oder einer nicht in ausreichender Weise vorgenommenen Unterweisungen in Arbeitssicherheit ablehnt, hat der Kunde/Auftraggeber uns die Vergütung für die hierdurch entstehenden Ausfallzeiten zu leisten.

## 6. Datenschutz

- (1) Der von uns überlassene Mitarbeiter ist immer arbeitsvertraglich verpflichtet, über alle ihm bekannt werdenden Geschäftsangelegenheiten des Kunden/Auftraggebers absolute Verschwiegenheit zu wahren. Wenn für den Mitarbeiter aufgrund seiner Tätigkeit bei dem Kunden/Auftraggeber das Datengeheimnis gemäß §5 BDSG gilt, hat der Kunde/Auftraggeber uns unverzüglich noch vor Aufnahme der Tätigkeit darüber zu informieren, damit wir den Mitarbeiter schriftlich gemäß §5 BDSG auf die Wahrung dieses Datengeheimnisses verpflichten und dies dem Auftraggeber auf Verlangen nachweisen können.
- (2) Der Kunde/Auftraggeber verpflichtet sich seinerseits, die ihm im Rahmen der Überlassung unseres Mitarbeiters bestimmungsgemäß oder zufällig bekannt werdenden persönlichen Daten des Mitarbeiters vertraulich zu behandeln und dafür Sorge zu tragen, dass Dritten diese Daten nicht bekannt werden.
- (3) Der Auftraggeber willigt ein, dass seine in dem AÜV genannten Daten von uns genutzt werden, um eine Bonitätsprüfung zu veranlassen.

## 7. Vergütung

- (1) Wir sind berechtigt, für jede von dem überlassenen Mitarbeiter geleistete Arbeitsstunde eine Vergütung in Höhe des in dem AÜV genannten Stundenverrechnungssatzes zuzüglich etwaiger Zuschläge zu berechnen.
- (2) Bei sämtlichen Preis- und Vergütungsangaben in unseren Angeboten, Bestätigungsschreiben und AÜV handelt es sich um Nettoangaben. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, die auf die jeweiligen Zahlungsbeträge anfallende Umsatzsteuer zu entrichten, soweit diese nach Maßgabe der gesetzlichen Bestimmungen zu zahlen ist.
- (3) Auf das Arbeitsverhältnis zwischen uns und dem Mitarbeiter findet der zwischen unserem Interessenverband Deutscher Zeitarbeitunternehmen e.V. (iGZ) und der Tarifgemeinschaft des DGB geschlossene Tarifvertrag Anwendung. Soweit nach Beginn der Laufzeit des AÜV Erhöhungen der nach Maßgabe dieses Tarifvertrages an den Mitarbeiter zu zahlenden Entgelte (einschließlich Auslösen, Fahrtkosten, Weihnachts- oder Urlaubsgeld oder sonstigen Sondervergütungen) oder Aufwandsersatzleistungen wirksam werden, sind wir berechtigt, den in dem AÜV genannten Stundenverrechnungssatz entsprechend zu erhöhen. Satz 2 finden entsprechende Anwendung, wenn eine Erhöhung der Entgelte usw. aufgrund eines Wechsels des anzuwendenden Tarifvertrages eintritt.
- (4) Wir sind berechtigt, auf den zwischen dem Kunden/Auftraggeber und uns im AÜV vereinbarten Stundenverrechnungssatz alle gesetzlich vorgegebenen Zuschläge (z. B. Nachtarbeit in gesetzlicher Zeitform, Mehrarbeitsstunde (alles was über dem Vereinbarten im AÜV), Wochenendzuschlag, usw.)
- (5) Die Abrechnung der von dem Mitarbeiter geleisteten Arbeitsstunden gegenüber dem Kunden/Auftraggeber erfolgt auf Grundlage der von dem Mitarbeiter geführten Tätigkeitsnachweise. Der Kunde/Auftraggeber ist verpflichtet, die von dem Mitarbeiter jeweils am Ende einer Kalenderwoche, bei Beendigung des Einsatzes und am Ende eines Kalendermonats auch wenn die Kalenderwoche dann noch nicht endet vorgelegten Tätigkeitsnachweise zu überprüfen, durch einen vertretungsberechtigten Bevollmächtigten und den Mitarbeiter zu unterzeichnen und durch Firmenstempel zu bestätigen. Dieser Nachweis ist uns bis 21:00 des nächsten Tages vorzulegen. Kommt der Auftraggeber dieser Verpflichtung nicht nach und hat er dies zu vertreten, so gelten die Aufzeichnungen des Mitarbeiters als genehmigt, dies gilt nicht, wenn der Kunde/Auftraggeber innerhalb einer Woche nach Zugang der Rechnung, mit der die jeweiligen Arbeitsstunden des Mitarbeiters abgerechnet werden, schriftlich begründete Einwände gegen die Richtigkeit der von unserem Mitarbeiter in den Tätigkeitsnachweis aufgenommenen Angaben erhebt.
- (6) Die Vergütung wird von uns jeweils wöchentlich in Rechnung gestellt. Der Rechnungsbetrag wird mit Zugang der Rechnung zur Zahlung fällig und ist ohne Abzug zu begleichen. Leistet der Auftraggeber auf die jeweilige Rechnung hin keine Zahlung, gerät er 8 Tage nach Zugang der Rechnung in Zahlungsverzug, ohne dass es einer Mahnung durch uns bedarf.
- (7) Eine Zahlung gilt erst dann als erfolgt, wenn wir über den Betrag verfügen können. Der Kunde/Auftraggeber verpflichtet sich, keine unmittelbaren Zahlungen an den Mitarbeiter zu leisten.
- (8) Dem Kunden/Auftraggeber ist bekannt, dass der Mitarbeiter gemäß §11 Abs. 5 Satz 1 AÜG nicht verpflichtet ist, in dem Auftraggeberbetrieb tätig zu werden, wenn und solange dieser durch einen Arbeitskampf unmittelbar betroffen ist. Macht der Mitarbeiter von seinem Recht, während eines Arbeitskampfes seine Tätigkeit zu verweigern, Gebrauch, wird der Kunde/Auftraggeber von seiner Verpflichtung, die Arbeitsleistung des Mitarbeiters abzunehmen und die hierfür vereinbarte Vergütung zu zahlen, nicht frei. Entsprechendes gilt, wenn der Mitarbeiter von diesem Recht keinen Gebrauch macht, es dem Kunden/Auftraggeber jedoch wegen des Arbeitskampfes unmöglich ist, den Mitarbeiter einzusetzen. Der Kunde/Auftraggeber kann diesen Vertrag in den Fällen der Sätze 2 und 3 ausschließlich ordentlich kündigen.

## 8. Personalvermittlung

- (1) Das zwischen dem Kunden/Auftraggeber und uns bestehende Vertragsverhältnis ist über die gewerbliche Arbeitnehmerüberlassung hinaus darauf gerichtet, dem Kunden/Auftraggeber den bei ihm eingesetzten Mitarbeiter zur dauerhaften Einstellung zu vermitteln. Der Kunde/Auftraggeber erkennt ausdrücklich an, dass das mit uns bestehende Vertragsverhältnis auf eine solche Vermittlung gerichtet ist.
- (2) Der Kunde/Auftraggeber verpflichtet sich, unsere Mitarbeiter während der Dauer des bestehenden Arbeitsverhältnisses mit uns weder abzuwerben noch einen etwaigen Arbeitsvertragsbruch unserer Mitarbeiter in sittenwidriger Weise für sich auszunutzen.
- (3) Sofern der Kunde/Auftraggeber oder ein demselben Konzern gemäß § 18 AktG angehörendes Unternehmen mit einem von uns zuvor an ihn überlassenen oder zum Zwecke der Überlassung angebotenen Mitarbeiter bereits vor, während der Dauer dieser Überlassung oder innerhalb von sechs Monaten nach Beendigung dieser Überlassung einen Arbeitsvertrag schließt, gilt der Mitarbeiter als von uns vermittelt. In diesem Fall hat der Kunde/Auftraggeber an uns ein Vermittlungshonorar in Höhe des 3-fachen des von ihm mit dem übernommenen Mitarbeiter vereinbarten durchschnittlichen Bruttomonatsgehalt zu zahlen. Dieses durchschnittliche Bruttomonatsgehalt errechnet sich aus der Summe der mit dem Mitarbeiter für ein Kalenderjahr vereinbarten Arbeitsentgelte, einschließlich etwaiger Jahressonderzahlungen (z.B. Weihnachts- und Urlaubsgeld) oder sonstiger freiwilliger Leistungen des Auftraggebers, dividiert durch 12 Monate. Auf dieses Vermittlungshonorar hat der Auftraggeber die gesetzliche Umsatzsteuer zu zahlen, soweit diese anfällt.
  - o bei einer Übernahme innerhalb der ersten drei Monate beträgt die Provision 3 Bruttomonatsgehälter (dies entspricht 25% des Bruttajahreseinkommens),
  - o bei einer Übernahme nach drei Monaten beträgt die Provision 2,5 Bruttomonatsgehälter (dies entspricht 20,83% des Bruttajahreseinkommens),
  - o bei einer Übernahme nach sechs Monaten beträgt die Provision 2 Bruttomonatsgehalt (dies entspricht 16,67% des Bruttajahreseinkommens),
  - o bei einer Übernahme nach neun Monaten beträgt die Provision 1 Bruttomonatsentgelt (dies entspricht 8,33% des Bruttajahreseinkommens)

- (4) Das Vermittlungshonorar wird mit Abschluss des Arbeitsvertrages zwischen dem Kunden/Auftraggeber oder dem demselben Konzern gemäß § 18 AktG angehörenden Unternehmen und dem Mitarbeiter zur Zahlung fällig. Der Kunde/Auftraggeber verpflichtet sich, uns unverzüglich und unaufgefordert von dem Abschluss eines Arbeitsvertrages mit dem Mitarbeiter schriftlich zu unterrichten und uns dabei die zur Berechnung des Vermittlungshonorars erforderlichen Angaben mitzuteilen. Unterlässt der Kunde/Auftraggeber die erforderlichen Angaben oder macht er unzutreffende Angaben, so sind wir berechtigt, der Berechnung des Vermittlungshonorars ein durchschnittliches Bruttomonatsgehalt in Höhe von 5000 Euro zugrunde zu legen.

## 9. Haftung

- (1) Unser Mitarbeiter übt während des Einsatzes seine Tätigkeit ausschließlich unter Leitung und Aufsicht des Kunden/Auftraggebers aus. Daher haften wir nicht für Schäden, die der Mitarbeiter in Ausübung oder anlässlich seiner Tätigkeit verursacht, entsprechendes gilt, wenn der Mitarbeiter seine Leistungen nicht erbringt. Insbesondere haften wir nicht für die Arbeitsergebnisse unseres Mitarbeiters.
- (2) Wir haften nur für die Bereitstellung und die ordnungsgemäße Auswahl eines für die Tätigkeit geeigneten und qualifizierten Mitarbeiters (Auswahlhaftung) und gewährleisten, den Mitarbeiter in geeigneter Weise zum Zwecke der Verhinderung von Benachteiligungen i. S. des AGG geschult zu haben. Für eine Verletzung dieser Pflichten haften wir nur bis in Höhe der Deckelung durch unsere Haftpflichtversicherung und nur wenn wir diese schuldhaft begangen haben; eine verschuldungsunabhängige Haftung ist ausgeschlossen.
- (3) Unsere Haftung erfasst nur eine vorsätzlich oder grob fahrlässig vorgenommene Verletzung unserer Pflichten; im Falle von Verletzungen wesentlicher Vertragspflichten oder bei Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit wird auch für leichte Fahrlässigkeit gehaftet. Unsere Haftung ist beschränkt auf vorhersehbare und vertragstypische Schäden. Diese Beschränkung gilt nicht, wenn gesetzliche Vertreter oder leitende Angestellte von uns den Schaden vorsätzlich oder grob fahrlässig herbeigeführt haben oder der Schaden infolge der Verletzung wesentlicher Vertragspflichten oder der Verletzungen des Lebens, Körpers oder der Gesundheit entstanden ist. Unsere Haftung ist ausgeschlossen, wenn der überlassene Mitarbeiter mit Geldangelegenheiten oder einer im AÜV nicht vereinbarten Tätigkeit betraut wird.
- (4) Ein Anspruch auf Ersatz von Aufwendungen durch uns ist unter den in Abs. 1 bis 3 für Schadensersatzansprüche genannten Voraussetzungen ausgeschlossen.
- (5) Der Auftraggeber stellt uns auf erstes Anfordern von etwaigen Ansprüchen frei, die Dritte im Zusammenhang mit der Ausführung und Verrichtung der dem Mitarbeiter von dem Kunden/Auftraggeber übertragenen Tätigkeit geltend machen. Soweit uns im Zusammenhang mit den in Satz 1 genannten Ansprüchen Dritter Aufwendungen entstehen, ist der Kunde/Auftraggeber verpflichtet, diese zu erstatten. Die Pflichten des Kunden/Auftraggebers gemäß Satz 1 und 2 bestehen nicht, soweit die von dem Dritten geltend gemachten Ansprüche ihren Grund in einem Verschulden durch uns haben oder der Mitarbeiter im Zeitpunkt der Schädigung des Dritten lediglich in unserem Interesse und aufgrund unserer Weisungen tätig war.

## 10. Rücktritt vom Vertrag/ Gewährleistung

- (1) Der Kunde/Auftraggeber hat den Mitarbeiter unverzüglich nach Aufnahme seiner Tätigkeit darauf zu prüfen, ob er für jede von diesem auszuübende Tätigkeit geeignet ist. Erachtet der Kunde/Auftraggeber die fachliche Qualifikation des überlassenen Mitarbeiters für die von diesem auszuübende Tätigkeit nicht für genügend, ist dies uns gegenüber unverzüglich, spätestens jedoch innerhalb eines Arbeitstages nach Beginn der Tätigkeit des Mitarbeiters, schriftlich zu rügen. Erfolgt eine rechtzeitige Rüge gemäß Satz 1 nicht, kann der Kunde/Auftraggeber nachfolgend nicht mehr geltend machen, die fachliche Qualifikation des überlassenen Mitarbeiters sei für die in dem AÜV genannte Tätigkeit nicht genügend.
- (2) Nimmt der Mitarbeiter seine Tätigkeit nicht auf oder stellt er diese nachfolgend ein, haften wir für etwaige hierdurch verursachte Schäden nur, wenn wir die Nichtaufnahme oder Einstellung der Tätigkeit zu vertreten haben. Umstände aufgrund höherer Gewalt und aufgrund von Ereignissen, die uns die Überlassung eines geeigneten Mitarbeiters dauerhaft oder zeitweise wesentlich erschweren oder unmöglich machen – hierzu gehören insbesondere Streik, Aussperrung, Krankheit, Epidemien, behördliche Anordnungen – haben wir auch bei verbindlich vereinbarten Fristen und Terminen nicht zu vertreten. Sie berechtigen uns, die Überlassung um die Dauer der Behinderung zuzüglich einer angemessenen Anlaufzeit hinauszuschieben oder wegen des noch nicht erfüllten Teils ganz oder teilweise vom AÜV zurückzutreten.
- (3) Nimmt unser Mitarbeiter seine Tätigkeit bei dem Kunden/Auftraggeber nicht oder nicht rechtzeitig auf oder stellt er seine Tätigkeit zu einem späteren Zeitpunkt ein, hat der Auftraggeber uns hierüber unverzüglich zu unterrichten. Wir werden uns bemühen, so schnell wie möglich eine möglichst gleichwertige Ersatzkraft zu stellen. Unterbleibt eine rechtzeitige Anzeige des Kunden/Auftraggebers gemäß Satz 1 stehen diesem uns gegenüber keine Schadens- oder Aufwendungsersatzansprüche für den Zeitraum der durch unseren Mitarbeiter nicht oder nicht rechtzeitig aufgenommenen Tätigkeit zu.
- (4) Lehnt der Kunde/Auftraggeber den von uns an ihn überlassenen Mitarbeiter ab und steht uns eine gleichwertige Ersatzkraft nicht zur Verfügung, sind wir berechtigt, durch unverzügliche schriftliche Erklärung gegenüber dem Kunden/Auftraggeber von dem jeweiligen AÜV zurückzutreten, ohne dass dem Kunden/Auftraggeber wegen des Rücktritts ein Schadensersatzanspruch zusteht. Entsprechendes gilt, wenn der in dem AÜV genannte Mitarbeiter seine Tätigkeit bei dem Kunden/Auftraggeber aus einem anderen Grunde nicht aufnehmen kann oder zu einem späteren Zeitpunkt beenden muss.
- (5) Eine Änderung der Beweislast zum Nachteil des Kunden/Auftraggebers ist mit den vorstehenden Regelungen nicht verbunden.

## 11. Vertragsdauer/ Vertragsende

- (1) Soweit in dem AÜV nichts anderes bestimmt ist, ist dieser auf unbestimmte Zeit geschlossen. Soweit ein Mitarbeiter über den in dem AÜV genannten Beendigungszeitpunkt hinaus für den Auftraggeber tätig wird, gilt der Einsatz als zu den in dem AÜV und diesen AGB genannten Bedingungen einverständlich verlängert.
- (2) Beide Parteien sind berechtigt, den AÜV mit einer Frist von 1 Kalendermonat jeweils zum Monatsende ordentlich zu kündigen. Beendet der Kunde/Auftraggeber den Einsatz des Mitarbeiters vor Ablauf der in Satz 1 genannten Kündigungsfrist, so ist er verpflichtet, den Stundenverrechnungssatz einschließlich etwaiger Zuschläge, Auslösen und sonstiger vereinbarter Aufwandsersatzungen für jede bis zum Ablauf der in Satz 1 genannten Kündigungsfrist nicht abgenommene Arbeitsstunde an uns zu zahlen.
- (3) Das Recht beider Parteien, diesen Vertrag aus wichtigen Gründen jederzeit und ohne Einhaltung einer Frist zu kündigen, bleibt unberührt.
- (4) Eine Kündigung des AÜV aus welchen Gründen auch immer bedarf der Schriftform und kann wirksam nur uns gegenüber ausgesprochen werden.

## 12. Erfüllungsort

- (1) Erfüllungsort für sämtliche Leistungen der Parteien ist Sitz unserer Gesellschaft in Hannover.

## 13. Gerichtsstand

- (1) Ist der Auftraggeber Kaufmann gemäß § 38 Abs. 1 ZPO, so ist der ausschließliche Gerichtsstand für sämtliche gegenseitige Ansprüche und Verbindlichkeiten aus der mit dem Auftraggeber bestehenden Geschäftsverbindung, einschließlich etwaiger Wechsel und Scheckforderungen sowie für Streitigkeiten um die Entstehung und Wirksamkeit des Vertragsverhältnisses bei dem für den Sitz unserer Gesellschaft in Hannover zuständigen Amts- oder Landgericht; unberührt bleiben gesetzliche Bestimmungen über einen abweichenden ausschließlichen Gerichtsstand. Wir sind jedoch berechtigt, den Auftraggeber auch an seinem allgemeinen Gerichtsstand zu verklagen.

## 14. Salvatorische Klausel

- (1) Sollten einzelne Bestimmungen des AÜV unwirksam sein oder werden, oder der AÜV eine Regelungslücke enthalten, bleibt die Wirksamkeit der übrigen Bestimmungen des AÜV davon unberührt. In diesem Falle haben die Parteien anstelle der unwirksamen Bestimmung eine solche zu treffen, die dem Zweck der ursprünglichen Bestimmung möglichst weitgehend entspricht. Eine Regelungslücke ist durch eine ergänzende Bestimmung der Parteien auszufüllen, welche dem Zweck des AÜV weitgehend entspricht.

Stand 26.05.2014

Ort Datum

Entleiher (Unterschrift und Stempel)